

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.09.2016

Anfrage der SPD-Fraktion zum Sachstand des Stellenbesetzungsverfahrens Amt für Personal, Organisation und Innovation - 11 - (AN/1193/2016)

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet mit ihrer Anfrage vom 20.06.2016 (AN/1193/2016) um Beantwortung der folgenden Fragen zum Sachstand des Stellenbesetzungsverfahrens Amt für Personal, Organisation und Innovation – 11-:

1. In welchem Verfahrensstand befindet sich das Stellenbesetzungsverfahren rund 5 Monate nach Ende der Ausschreibungsfrist? Wann ist voraussichtlich mit einer Besetzung der vakanten Stelle zu rechnen?
2. Für den Fall, dass das Stellenbesetzungsverfahren zwischenzeitlich aufgehoben worden ist – worauf die lange Dauer ohne Abschluss des Besetzungsverfahrens hindeutet: Wann ist das Verfahren aufgehoben worden und was sind die Gründe dafür? Wann sind die Bewerberinnen und Bewerber hierüber informiert worden? Wird es ein weiteres Ausschreibungsverfahren geben und wann rechnet die Oberbürgermeisterin dann mit einer Nachbesetzung?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Das Stellenbesetzungsverfahren ist am 20.06.2016 aufgehoben worden. Die Bewerberinnen und Bewerber wurden am 23.06.2016 (Interne) und 27.06.2016 (Externe) schriftlich über den Abbruch des Verfahrens informiert.

Die Oberbürgermeisterin hat entschieden, die Struktur und Aufgabenpalette des Amtes für Personal, Organisation und Innovation organisatorisch zu prüfen, um das Amt an den zukünftigen Anforderungen auszurichten. Hierbei ist u. a. die mögliche Übertragung der Personalhoheit für das eigene Personal auf die Gebäudewirtschaft, die Ausgliederung des Wahlbereiches sowie die Schnittstellen zum Bereich IT/Digitalisierung zu berücksichtigen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich durch ggf. erforderliche organisatorische Änderungen auch das Anforderungsprofil der Amtsleitungsstelle bedeutend ändert. Durch den Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens soll sichergestellt werden, dass die Besetzung der Stelle an den (möglicherweise neuen) Anforderungen ausgerichtet werden kann. Erst nach endgültigem Neuzuschnitt des Aufgabenbereichs wird über eine erneute Ausschreibung der Leitungsstelle entschieden.

Gez. Kahlen